

Wix, Couleur und das Selbstbestimmungsrecht in der studentischen Selbstverwaltung – Eine Erwiderung auf den Brief des Kanzlers

„Denken heißt Überschreiten.“

Ernst Bloch, Das Prinzip Hoffnung, Bd. 1, Vorwort

In einem aktuellen Brief fordert der Kanzler (im Rahmen der ihm zukommenden Rechtsaufsicht) den Studierendenrat auf, das Eintrittsverbot für farbentragende Verbindungsmitglieder („Wix und Couleur“) im Rahmen der bevorstehenden Ernst und Karola Bloch Woche fallenzulassen. Diese Aufforderung bietet Anlass, sich anhand eines konkreten Beispiels die Konzeption, Wahrnehmung und Grenzen des Selbstbestimmungsrechts in der studentischen Selbstverwaltung und dessen Sinn und Zweck vor Augen zu führen.

Was ist vom Mandat der Studierendenschaft abgedeckt? Was „darf“ die Studierendenschaft?

In der Rechtsprechung hat sich die Abgrenzung zwischen einem allgemeinpolitischen und einem hochschulpolitischen Mandat etabliert. Ein allgemeinpolitisches Mandat wird grundsätzlich verneint. Davon zu unterscheiden ist jedoch die Förderung der (allgemein-)politischen Bildung. Diese ist erlaubt. Danach kann „die Studierendenschaft zu verschiedenen allgemein-politischen und/oder gesellschaftlichen Themen Veranstaltungen und Diskussionen anbieten, sofern sich die Vielfalt in der Thematik widerspiegelt und sie von eigenen politischen Forderungen zu allgemein-politischen/gesellschaftlichen Themen ohne Berührungspunkten mit studentischen Interessen absieht; denn die Aufgabe, die politische Bildung zu fördern, verleiht nicht die Befugnis, eigene allgemeinpolitische Forderungen zu vertreten“ (OVG Magdeburg, Beschl. v. 6.6.2006 – 3 M 65/06, BeckRS 2008, 33051; OVG Berlin, Beschl. v. 4.5.2005 – 8 N 196/02; NVwZ-RR 2004, 348; VGH Kassel, NVwZ-RR 2008, 467). Allgemeinpolitische Themen können somit durchaus erörtert werden, nur eine eigene allgemeinpolitische Forderung soll nicht zulässig sein.

Anders jedoch, wenn es Berührungspunkte mit studentischen Interessen gibt. Im Rahmen des hochschulpolitischen Mandats sind auch aktive Stellungnahmen und Forderungen zulässig.

Soviel vorab. Nun zum konkreten Fall und dem Brief: Im Programmhinweis für die aktuelle Ernst und Karola Bloch Woche fand sich am Ende folgender Absatz:

*„Kostenloser Eintritt, aber immer noch nur ohne Wix oder Couleur. Wir behalten uns vor Störer*innen von den Veranstaltungen auszuschließen. Denn: Trotz ihrer Selbstdarstellungen als – häufig, nicht immer – „unpolitisch“, halten wir viel an Studentenverbindungen für inakzeptabel. Elitäre Seilschaften, interne Hierarchien, reaktionäre Frauenbilder und geschönte Darstellungen ihrer Rolle in der NS Zeit sind hier nur einige Stichpunkte.“*

Nebst folgender Abbildung:



Der Kanzler forderte nun im Rahmen der Rechtsaufsicht, den Text so zu gestalten, „dass eindeutige Hinweise zur Reglementierung bestimmter Gruppen innerhalb der Studierendenschaft nicht vorhanden sind. Mindestens der Zusatz „aber ohne Wix und Couleur“ und die Abbildung sind herauszunehmen.“

Dieser Aufforderung ist der Studierendenrat bzw. der Arbeitskreis Ernst und Karola Bloch Woche nachgekommen. Der Hinweis wurde entsprechend geändert. Doch war das wirklich notwendig? Oder hätte man dem Verbot nicht doch auch mit guten Gründen entgegentreten können?

Da es sich nicht um eine Bildungsmaßnahme im engeren Sinne handelt, geht es nach der dargestellten Abgrenzung nicht um den Fall der Förderung der (allgemein-)politischen Bildung. Die Frage ist somit, ob es nicht unter das Hochschulpolitische Mandat fällt.

Der Kanzler erkennt in dem Hinweis, „dass Eintritt ‚nur ohne Wix und Couleur‘ gestattet ist und dem bildlichen Hinweis dazu“ nicht „welche hochschulpolitischen oder sozialen Belange ihrer Mitglieder die VS/der StuRa verfolgen könnte“. Das ist insoweit bemerkenswert, als im selben Absatz am Ende des Programmhinweises, der im Brief auch vollständig zitiert wird, „[e]litäre Seilschaften, interne Hierarchien, reaktionäre Frauenbilder und geschönte Darstellungen in der NS-Zeit“ als Hinweise aufgeführt werden. Welche Belange verfolgt werden, ist insoweit eindeutig. Damit dürfte sich die Unkenntnis seitens des Rektorats auf die Frage beziehen, inwiefern diese Belange hochschulpolitisch oder sozial die Mitglieder der Studierendenschaft betreffen. Man könnte meinen, dass beispielsweise das kritische Entgegentreten gegenüber reaktionären Frauenbilder diesbezüglich selbsterklärend ist, dem scheint jedoch nicht so zu sein. Eine Auseinandersetzung mit den aufgeführten Gründen für eine Ablehnung studentischer Verbindungen fehlt gänzlich, sie werden schlicht als nicht hochschulpolitisch angesehen.

„Hochschulpolitische Belange“ werden im Brief des Kanzlers für die verfasste Studierendenschaft dahingehend verstanden, dass deren „Wirkungskreis darauf beschränkt ist, die gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder in Bezug auf ihre Eigenschaft als Studierende wahrzunehmen.“ Daraus wird gefolgert, dass es nicht dazu gehöre „die weltanschaulichen oder allgemeinpolitischen Vorstellungen von Gruppen der Studierenden durchzusetzen oder zu bekämpfen.“ Eine Ausnahme von diesem strikten Zurückhaltungsgebot gesteht der Kanzler nur zu, „soweit sich studentische Gruppierungen nicht im Rahmen der Rechts- und Verfassungsordnung halten und Belange der Studierendenschaft oder anderer Studierender verletzen.“ In diesem Fall sei eine „sachliche Kritik zulässig.“

Hier wird letztlich die oben beschriebene Abgrenzung wiederholt und dargelegt, dass der Ausschluss nicht vom allgemeinpolitischen (Bildungs-)Mandat gedeckt sei. Auch wenn es an dieser Stelle nicht entscheidend ist (da es um die Frage des hochschulpolitischen Mandats geht), zeigt sich hier die verengte Sicht auf die Aufgabe und Funktion der verfassten Studierendenschaft. Eine *sachliche* Kritik soll erst dann zulässig sein, wenn der Rahmen der Verfassungsordnung nicht mehr eingehalten wird? Geht man davon aus (in dubio pro reo), dass studentische Verbindungen sich rechts- und verfassungstreu verhalten, wäre nach diesem strikten Neutralitätsverständnis nicht einmal eine sachliche Kritik erlaubt. Wie soll eine Förderung von (allgemein-)politischer Bildung funktionieren, wenn eine *sachliche* Kritik nicht möglich ist, wenn es nicht gerade um einen Rechts- oder Verfassungsverstoß geht?

Was das hochschulpolitische Mandat angeht, orientiert sich die Argumentation der Rechtsaufsicht offensichtlich an der Kommentierung von Herrn Hofmann (BeckOK Hochschulrecht BW, § 65) welcher im Brief ja auch erwähnt wird. Herr Hofmann, (BeckOK Hochschulrecht BW, § 65 Rn. 39.1) schert zunächst unter Berufung auf ein älteres Urteil des Verwaltungsgerichtshof Hessen (VGH Hessen, NVwZ 1998, 873) „Schmähekritik“ und sonstige Öffentlichkeitsarbeit unter dem Stichpunkt „Bekämpfung anderer studentischer Gruppen“ über einen Kamm und bezeichnet beide als unzulässig.

Im nächsten Satz fordert er dann (wiederum mit Bezug auf ein nun neueres Urteil des VGH Hessen, NVwZ-RR 2005, 114) ein Mäßigungsgebot bei kritischen Äußerungen.

Während dem ersten Abschnitt (und dem ersten Urteil) die Auffassung zugrunde liegt, dass es sich um eine Frage des allgemeinpolitischen Mandats handle, wird im neueren Urteil aus dem zweiten Absatz der Hochschulbezug bejaht und lediglich ein Mäßigungsgebot „bei der Abgabe hochschulinterner Meinungsäußerungen“ gefordert. Dieser (entscheidende) Unterschied wird in der Kommentierung nicht unbedingt deutlich und wurde von der Rechtsaufsicht offensichtlich nicht erkannt. Soll das Problem nun der Hochschulbezug sein oder ein Verstoß gegen ein proklamiertes Mäßigungsgebot?

Nun gab es in Baden-Württemberg zwischen 1977 und 2012 keine verfassten Studierendenschaften. Insofern sei es dem Kanzler, der dieses Amt ja nun schon länger innehat als Angela Merkel Bundeskanzlerin ist, verziehen sich im Rahmen der Rechtsaufsicht in dieser so gesehen recht „neuen“ Angelegenheit Orientierung anderswo zu suchen. Nur wäre es wünschenswert gewesen, den Blick etwas weiter schweifen zu lassen als oberflächlich in die lokale Kommentarliteratur und die Judikatur des Nachbar-Bundeslandes und sich stattdessen tiefgreifendere Fragen hinsichtlich der Konzeption und Funktion studentischer Selbstverwaltung zu stellen.

Daher sollen im Folgenden einige Hinweise erfolgen, welche ein differenziertes Verständnis und eine komplexere Argumentation ermöglichen könnten. Das gilt sowohl für Fragen im Rahmen der Rechtsaufsicht als auch im Hinblick auf das Selbstverständnis der Repräsentationsorgane der Studierendenschaft, welche ohne (nach außen) verlautbarten Widerstand der Aufforderung nachgekommen sind und damit (zumindest in der Außenwahrnehmung) diese verkümmerte Auffassung der studentischen Selbstverwaltung hingenommen haben.

Die Frage ist: wie weit geht das hochschulpolitische Mandat? Und was bedeutet das für den Umgang mit studentischen Verbindungen?

Wie ein emanzipiertes, demokratisches Verständnis aussehen könnte, zeigt sich beispielsweise in der Judikatur aus Bremen.

Das Verwaltungsgericht Bremen (NVwZ-RR 2002, 35) sieht die „hochschulinterne Auseinandersetzung mit studentischen Gruppierungen einschließlich deren historischer Hintergründe“ vom hochschulpolitischen Mandat umfasst, wobei „insbesondere studentische Verbindungen und deren Mitglieder, die [...] an der Universität hochschulpolitisch und nicht lediglich im Umfeld der Universität in Erscheinung getreten sind“ es hinnehmen müssten „Gegenstand hochschulpolitischer Meinungsbildung aus Sicht der durch Wahlen demokratisch legitimierten Mehrheit des Studierendenrats zu werden.“

Weiter führt es aus: „Studentische Verbindungen verkörpern eine spezielle Ausdrucksform studentischen Lebens. Die Auseinandersetzung mit Erscheinungsformen studentischen Lebens zählt zu den ‚Belangen der Studenten in Hochschule und Gesellschaft‘. [...] Hochschulpolitische Belange sind dadurch gekennzeichnet, dass sie die Studenten in ihrer durch den Besuch der Hochschule und die Ausbildung gekennzeichneten spezifischen Situation unmittelbar betreffen (OVG Münster, DVBl 1977, 994 [1997]; Krüger, HdB WissR, Bd. 1, 2. Aufl. [1996], S. 591). Das trifft auf studentische Verbindungen insofern zu, als das aktive Studium an einer Universität und die damit verbundene Lebenssituation für den Beitritt zu studentischen Verbindungen in rechtlicher und sozialer Hinsicht konstitutiv ist. Studentische Verbindungen sind daher auch als studentische Gruppierung einzuordnen, unabhängig davon, welchen Anteil die so genannten „Alten Herren“ an der Gesamtmitgliederzahl stellen, zumal die Studentenzeit für die über die Studienzeit hinaus andauernde Mitgliedschaft im Rahmen des Vereinslebens Bedeutung hat. [...] Zudem ist allgemein bekannt, dass studentische Verbindungen auch die Funktion gesellschaftlicher „Seilschaften“ (Stichwort: Lebensbundprinzip) erfüllen und auf diese Weise eine Verbindung zwischen Hochschule und Gesellschaft herstellen.“

Die Studierendenschaft unterliegt nach der Judikatur in Bremen „im Bereich ihres hochschulpolitischen Mandats keiner Neutralitätspflicht“. Vielmehr sei sie berechtigt, „bei der Definition und Vertretung der gemeinsamen Interessen Akzentuierungen i.S. der hochschulpolitischen Mehrheitsfraktionen vorzunehmen (VG Bremen, BeckRs 2014, 46537; OVG Bremen, NvWZ 2000, 342)“.

Demnach ist nach einem emanzipatorischen, demokratischen Verständnis der studentischen Selbstverwaltung ein aktives Entgegenreten der verfassten Studierendenschaft gegenüber studentische Verbindungen durchaus zulässig.

Ein anderer Aspekt, welcher speziell die Tübinger Konstellation betrifft, ist die Frage nach der Selbstdarstellung. Im Rahmen der Ernst und Karola Bloch Woche wurde ja nicht die Teilnahme von Studierenden in studentischen Verbindungen untersagt, sondern lediglich die Teilnahme in „Couleur und Wix“. Der Rektor rügt diese „Bekleidungs Vorschrift“ mit dem Hinweis, dass damit „nur ein bestimmter Personenkreis reguliert werden soll“. In der Tat ist eine solche Bekleidung außerhalb von studentischen Verbindungskontexten eher selten anzutreffen. Andererseits tragen die Mitglieder studentischer Verbindungen meist auch „zivil“. Insofern hat die Bekleidungs Vorschrift kein (faktisches) Teilnahmeverbot für die Personen zur Folge (wie dies beispielsweise im Falle eines Kopftuchverbots der Fall wäre). Geht es also nicht um die schlichte Teilnahme an den Veranstaltungen, sondern um die Teilnahme in „Couleur und Wix“, muss auch (nur) diese Einschränkung Gegenstand der Diskussion sein. Sofern Personen in dieser Art „uniformiert“ an den Veranstaltungen teilnehmen, hat dies unausweichlich Auswirkungen auf die Wahrnehmung der Veranstaltung von den teilnehmenden oder beobachtenden Personen. Es wird damit offensichtlich, dass Mitglieder studentischer Verbindungen nicht nur anwesend sind, sondern ihre Mitgliedschaft auch offen und öffentlichkeitswirksam zur Schau tragen (dürfen) und damit implizit für ihre Sache werben. Damit verlieren die veranstaltenden Personen die Deutungshoheit über ihre Veranstaltung.

Die vorangegangenen Ausführungen sind selbstverständlich nicht umfassend und abschließend. Es soll auch nicht behauptet werden, dass die hier vertretene Gegenauffassung juristisch zwingend(er) ist (Stichwort: Unbestimmtheit des Rechts). Unser Anliegen ist es, klar zu machen, dass es verschiedene Auffassungen davon gibt, was die studentische Selbstverwaltung ist und was sie darf. Mit Blick auf die Rechtsaufsicht geht damit die Aufforderung einher, sich gewissenhafter, umfassender und tiefergehend mit dieser Thematik auseinanderzusetzen – mit Blick auf die Studierendenschaft, sich offener und mutiger gegen Beschneidungen der eigenen (Rechts-)Position zur Wehr zu setzen.

Wir wünschen uns eine emanzipierte und couragierte Studierendenschaft, welche sich auch in den jeweiligen Repräsentationsorganen widerspiegelt (nicht nur in Bezug auf studentische Verbindungen).

Euer



(Arbeitskreis kritischer Jurist*innen (AKJ) Tübingen)

PS: Vorliegend wurden Mitglieder studentischer Verbindungen nicht von der Teilnahme ausgeschlossen. Es wurde lediglich deren Erscheinen in Uniform untersagt. Für die Stände auf dem Dies Universitatis (der offiziellen Semestereröffnungsveranstaltung der Universität Tübingen) bestimmt die Universität, „dass Bänder, nicht aber Mützen, Uniformen, Degen o. ä. getragen werden dürfen.“ Wie sich diese Einschränkung gegenüber dem Einschränkungsverbot im Rahmen der Veranstaltungen der Studierendenschaft rechtfertigen lässt, bleibt ein Geheimnis der Universitätsverwaltung.